



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2026-GC-29

Verzug bei den Steuerveranlagungen: Folgen für die Steuerpflichtigen?

Urheberinnen:	Michel Pascale / Wickramasingam Kirthana
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	05.02.2026
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	05.02.2026
Antwort des Staatsrats:	23.03.2026

I. Anfrage

Ohne den Einsatz und die Qualität der Arbeit der Mitarbeitenden der der Finanzdirektion unterstellten Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) in Zweifel ziehen zu wollen, ist doch festzustellen, dass es beim Versand der Steuerveranlagungen für die letzte Steuerperiode grosse Verzögerungen gegeben hat.

Diese Verzögerungen werfen Fragen auf über Ausmass, Ursachen und die konkreten Folgen für die Steuerpflichtigen, insbesondere wenn das Fehlen einer Veranlagung den Zugang zu bestimmten vom massgebenden steuerbaren Einkommen abhängenden Leistungen verhindert.

1. Wie viele Veranlagungsverfügungen waren bis Ende 2025 den Steuerpflichtigen noch nicht zugestellt worden?
2. Stehen derzeit noch Veranlagungen für das Steuerjahr 2024 aus? Wenn ja, wie viele?
3. Welches sind die Hauptgründe für diese Verzögerungen?
4. Gibt es bei der KSTV einen strukturellen Personalmangel, insbesondere bei den Steuereinschätzerinnen und Steuereinschätzern?
5. Welche Massnahmen hat der Staatsrat gegebenenfalls ergriffen oder beabsichtigt er zu ergreifen, um eine Bearbeitung der Steuerveranlagungen innerhalb einer auf die Bedürfnisse der Steuerpflichtigen ausgerichteten Frist zu gewährleisten?
6. Welche Übergangslösungen sind für Personen vorgesehen, die aufgrund einer fehlenden rechtskräftigen Steuerveranlagung nicht zu ihrer Prämienverbilligung kommen?

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat erinnert daran, dass gemäss dem sogenannten Postnumerando-System (Gegenwartsbesteuerung) die für das Kalenderjahr N geschuldete Einkommens- und Vermögenssteuer auf dem Einkommen und Vermögen des Jahres N berechnet wird, d.h. die Bemessungsgrundlage N und die Steuerperiode (StP) N fallen zusammen. Die Steuerpflichtigen erhalten ihre Steuererklärung für die StP N im Januar N+1 und haben eine Frist bis zum 31. März N+1, um sie an die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) zurückzusenden. Aufgrund der kontinuierlich steigenden Zahl der Steuerpflichtigen wurde diese Frist vor einigen Jahren auf den 1. März N+1 verschoben. Die Steuerpflichtigen können ausserdem bis zu vier Fristverlängerungen (30.06., 31.08., 31.10., 15.12.) für die Einreichung ihrer Steuererklärung beantragen. Die KSTV führt die Veranlagungsarbeiten für die Steuerperiode N zwischen April N+1 und April/Mai N+2 durch, und folglich erhalten die Steuerpflichtigen ihre Veranlagungsanzeige und die Schlussabrechnung der geschuldeten Steuern für die Steuerperiode N fortlaufend zwischen April N+1 und April/Mai N+2.

Der Staatsrat stellt auch fest, dass die Verlängerung des Veranlagungszyklus für den Staat keine Nachteile hat, da das Recht auf Veranlagung fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode verjährt (Art. 151 Abs. 1 DStG) und die Verjährung des Rechts auf Veranlagung in jedem Fall fünfzehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode eintritt (Art. 150 Abs. 4 DStG). Er hält daher die Dauer der Bearbeitung der Dossiers durch die KSTV für angemessen.

1. Wie viele Veranlagungsverfügungen waren bis Ende 2025 den Steuerpflichtigen noch nicht zugestellt worden?

221 179 Steuerpflichtige waren im Steuerregister der natürlichen Personen für die StP 2024 eingetragen (Stand am 02.01.2026). 12 854 Steuerpflichtige hatten ihre Steuererklärung 2024 Anfang 2026 noch nicht eingereicht. Bis 2. Januar 2026 waren 75 375 Veranlagungsanzeigen noch nicht zugestellt. Allerdings waren 8303 Veranlagungsbescheide 2024 bereit zum Versand an die Steuerpflichtigen.

Weiter gab es noch einen Restbestand von 1150 Veranlagungsanzeigen 2023 (auf 218 151 Steuerpflichtige für die StP 2023), wovon 288 Veranlagungsverfügungen 2023 bereit zur Zustellung waren.

2. Stehen derzeit noch Veranlagungen für das Steuerjahr 2024 aus? Wenn ja, wie viele?

Bis 13. Februar 2026 waren 60 489 Veranlagungsanzeigen für die StP 2024 noch nicht zugestellt. Bis zu diesem Datum hatten jedoch auch 6743 Steuerpflichtige ihre Steuererklärung 2024 noch nicht eingereicht, und 16 643 Veranlagungsverfügungen 2024 waren bereit für die Zustellung.

3. Welches sind die Hauptgründe für diese Verzögerungen?

Wie bereits erwähnt, werden die Veranlagungsarbeiten bei der Gegenwartsbesteuerung zwischen April N+1 und April/Mai N+2 durchgeführt, wobei die Verjährungsfrist für die Veranlagung fünf Jahre beträgt. Daher kann nicht im eigentlichen Sinne von einer Verzögerung gesprochen werden.

Der Grund für die längere Veranlagungszeit liegt darin, dass die Zahl der Steuerpflichtigen gestiegen ist und die zu bearbeitenden Fälle komplexer geworden sind.

Ausserdem hätte die Einführung der automatischen Veranlagung eine teilweise Entlastung der mit Veranlagungsarbeiten beschäftigten Mitarbeitenden bringen sollen. Allerdings war dieses System bei den Veranlagungsarbeiten für die StP 2024 nicht voll funktionsfähig. Für die StP 2025 sind Systemverbesserungen und eine vermehrt automatisierte Bearbeitung zu erwarten.

4. Gibt es bei der KSTV einen strukturellen Personalmangel, insbesondere bei den Steuereinschätzerinnen und Steuereinschätzern?

Seit 2014 müssen über 37 000 (+20 %) mehr steuerpflichtige natürliche Personen von den Veranlagungssektoren veranlagt werden. Dass die Zahl der Steuerpflichtigen gestiegen ist, widerspiegelt sich auch in einer Zunahme der Telefonanrufe und der Anfragen an die Mitarbeitenden in der Steuerveranlagung. Die Zahl der VZÄ wurde jedoch in den letzten zehn Jahren nicht entsprechend angepasst.

Ausserdem beruht die Veranlagung auf einem gemischten Verfahren, das sich durch das Zusammenwirken von steuerpflichtiger Person und Veranlagungsbehörde (Kooperationsmaxime) auszeichnet. Dabei obliegt es der steuerpflichtigen Person, alle für die Besteuerung massgeblichen Elemente vollständig und wahrheitsgemäss zu deklarieren und die erforderlichen Auskünfte und Belege zu liefern. Die Steuerbehörde prüft dann diese Elemente, stellt ihre Richtigkeit fest und ergänzt die Untersuchung gegebenenfalls durch die Anforderung zusätzlicher Informationen. Dieses System hat zur Folge, dass die Bearbeitung einer Steuererklärung unterschiedlich lange dauert, je nachdem, welche zusätzlichen Informationen und Unterlagen die Steuereinschätzerin oder der Steuereinschätzer bei der steuerpflichtigen Person einholen muss, bevor die Veranlagung vorgenommen werden kann.

5. Welche Massnahmen hat der Staatsrat gegebenenfalls ergriffen oder beabsichtigt er zu ergreifen, um eine Bearbeitung der Steuerveranlagungen innerhalb einer auf die Bedürfnisse der Steuerpflichtigen ausgerichteten Frist zu gewährleisten?

Der Staatsrat hat im Rahmen des Programms zur Sanierung der Kantonsfinanzen (PSKF) beschlossen, dass bis 2028 jedes Jahr vier neue Stellen für die Steuereinschätzung geschaffen werden. So werden die Sektoren für die Veranlagung der natürlichen Personen 2026 über drei zusätzliche VZÄ verfügen, und das vierte VZÄ wird für die Veranlagung im Sektor Grundstückgewinne eingesetzt. Bei dieser Stellenaufstockung bei der KSTV geht es jedoch nicht nur um die Bewältigung mutmasslicher Verzögerungen bei der Steuerveranlagung, sondern in erster Linie um eine Verstärkung der Steuerprüfungen, die auf eine bessere Prüfung der Dossiers von Steuerpflichtigen zielt, die mutmasslich nicht alle ihre Einkünfte/Gewinne und oder nicht ihr gesamtes Vermögen/Eigenkapital deklariert haben. Das dürfte höhere steuerpflichtige Einkünfte und damit höhere Steuereinnahmen zur Folge haben.

6. Welche Übergangslösungen sind für Personen vorgesehen, die aufgrund einer fehlenden rechtskräftigen Steuerveranlagung nicht zu ihrer Prämienverbilligung kommen?

Die Steuerpflichtigen können aus triftigen Gründen eine schnellere Bearbeitung ihrer Steuererklärung beantragen, insbesondere wenn der Steuerbescheid für die Beantragung von Beiträgen, Stipendien usw. erforderlich ist. Die KSTV kann solchen Anträgen jedoch nur stattgeben, wenn die Steuererklärung elektronisch übermittelt worden ist.